



1/SN-213/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 2899-01/92

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über die Durchführung der
Wettbewerbsregeln im EWR; Begutachtung -
Stellungnahme

Schreiben des BMWA vom 10. Juli 1992,
Zl. 20.151/81-I/1/92

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	49-GE/1992
Datum:	2 6. AUG. 1992
Verteilt	1. Sep. 1992

Jr. Wimpfänger

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

19. August 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 2899-01/92

Betrifft: Bundesgesetz über die Durchführung der
Wettbewerbsregeln im EWR; Begutachtung -
Stellungnahme

Schreiben des BMwA vom 10. Juli 1992,
Zl. 20.151/81-I/1/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu den Kosten:

Der Hinweis im Vorblatt zu den Erläuterungen, wonach die Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstruktur eine "gewisse Mehrbelastung" mit sich bringen wird und anfänglich mit "drei Akademikern samt notwendigem Hilfspersonal" das Auslangen gefunden werden kann, entspricht nicht den Anforderungen der gem § 14 Abs 1 BHG auferlegten Kalkulationspflicht. Insbesondere vermißt der RH Angaben darüber, wie hoch die (Mehr-)Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu bezeichnen sein werden (§ 14 Abs 1 Z 2 BHG) und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser (Mehr-)Ausgaben gemacht werden (§ 14 Abs 1 Z 4 BHG).

2. Zu § 4 Abs 1 des Entwurfes:

Im Hinblick auf die bereits derzeit bestehende Überlastung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe mit "artfremden Tätigkeiten" sollte der Umfang der Unterstützungspflicht der Sicherheitsbehörden (-organe) genauer festgelegt werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 2899-01/92

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

19. August 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
[Handwritten signature]